Änderungen der Satzung in der Vertreterversammlung vom 20.05.2021

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen:

I. Bekanntmachungen

§ 62 wird wie folgt neu gefasst:

§ 62 Bekanntmachungen

¹ Amtliche Bekanntmachungen der KVH erfolgen durch Veröffentlichung an leicht auffindbarer Stelle auf der Internetseite <u>www.kvhh.net</u>. ² Sie gelten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben, soweit in der Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. ³ Auf Anforderung wird im Einzelfall der Text der Bekanntmachung per E-Mail oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Erläuterung

Die bisherige Satzungsregelung zu den amtlichen Bekanntmachungen ist historisch gewachsen und ermöglicht eine Veröffentlichung in unterschiedlichen (Print-)Medien. Die nachträglich eingefügte Kombination mit einer Internet-Veröffentlichung stammt aus einer Zeit mit noch eingeschränkter Nutzung bzw. Verfügbarkeit des Internets. Die Regelung ist insgesamt nicht mehr zeitgerecht und mit der Möglichkeit unterschiedlicher Veröffentlichungsformen auch nicht nutzerfreundlich.

Die Neuregelung beschreibt mit der ausschließlichen Veröffentlichung im Internet die aktuell bereits gelebte Praxis und stellt eine für den Nutzer eindeutige und transparente Veröffentlichungsform dar.

II. Disziplinarordnung – Verjährung und Kollisionsregelungen

- 1. § 67 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) ¹ Die Eröffnung des Verfahrens ist ferner abzulehnen, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung selbst fünf Jahre vergangen sind. ² Für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist die Kenntnisnahme durch den Vorstand nach tagesordnungsgemäßer Erörterung der Verfehlung in einer Vorstandssitzung maßgeblich. ³ Bei Verfehlungen, die nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist. ⁴ Ist vor Ablauf der Fristen nach Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung eingeleitet worden, sind die Fristen für die Dauer der genannten Verfahren gehemmt. ⁵ Ein wegen desselben Sachverhalts bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung der in Satz 4 genannten Verfahren ausgesetzt werden.
 - 2. § 68 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Stand 20.05.2021 Seite 1 von 2

Erläuterung

Bei Verstößen gegen vertragsärztliche Pflichten ist ein Zusammentreffen von Disziplinarverfahren u.a. mit Berufsgerichtsverfahren oder Strafverfahren möglich. Das führt zu Abgrenzungsfragen und Kollisionen der Regelungen zu Verjährungsfristen, die bisher in der Satzung der KVH nur unzureichend geregelt sind.

Die neue Regelung präzisiert die bisherigen Bestimmungen und regelt eine Hemmung der Fristen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens während der Dauer anderweitiger Verfahren. Bereits eingeleitete Disziplinarverfahren können bei anderweitigen Verfahren wie bisher ausgesetzt werden.

III. Disziplinarordnung - Kostenregelung

§ 71 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Endet das Disziplinarverfahren mit einem Schuldspruch, so sind die Kosten des Verfahrens dem betroffenen Mitglied der KVH bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € aufzuerlegen.

<u>Erläuterung</u>

Nach der geltenden Satzungsregelung sind bei einem Schuldspruch im Disziplinarverfahren dem betroffenen Mitglied die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Beschluss vom 28.06.2000, B 6 KA 1/00 B) ist hierfür allerdings eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich, die den Höchstbetrag der Kostentragung regelt. Eine solche Regelung war in der Satzung der KVH bisher nicht enthalten.

IV. Anzahl der VV-Mitglieder

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt vierzig. ² Sechsunddreißig ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 dieser Satzung, vier psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 dieser Satzung zu wählen.

Erläuterung

Die Anzahl der VV-Mitglieder bestimmt sich nach § 79 Abs. 2 SGB V. Da die Zahl der Mitglieder der KVH inzwischen die dort genannte Grenze von 5000 Mitgliedern überschritten hat, soll die Zahl der VV-Mitglieder auf 40 erhöht werden; entsprechend ändern sich die Anteile der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder gem. § 80 Abs. 1 SGB V.

Die Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung nach Genehmigung durch die Auf-
sichtsbehörde in Kraft. Die Änderung des Abschnitts IV gilt mit Wirkung für die 2023 begin-
nende Amtsperiode der Vertreterversammlung.

Stand 20.05.2021 Seite 2 von 2